

Geschäftsverzeichnismrn. 2318 und 2319
Urteil Nr. 166/2002 vom 13. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von

- Artikel 9 Nr. 4 *in fine* des Gesetzes vom 10. Juni 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, erhoben von L. Bisci und anderen;

- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, erhoben von der VoG Association des industries de l'alarme und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 Nr. 4 *in fine* des Gesetzes vom 10. Juni 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2001): L. Bisci, wohnhaft in 3090 Overijse, Varenslaan 34, die European Business Security GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, avenue de l'Université 27, die Z.G. Security GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1150 Brüssel, avenue Charles Thielemans 102/1, und die VoG Fédération des agents de sécurité de Belgique, mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, rue Van Wambeke 1.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes vom 10. Juni 2001: die VoG Association des industries de l'alarme, mit Vereinigungssitz in 1180 Brüssel, avenue Floréal 156, die VoG Association nationale des patrons électriciens de Belgique, mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, boulevard Maurice Herbette 38a, die VoG Fédération nationale des installateurs-électriciens, mit Vereinigungssitz in 3070 Kortenberg, Joseph Chantraineplantsoen 1, und die VoG Nationaal Verbond der Zelfstandige Electriciens en Handelaars in Elektrische Toestellen, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Régent 58.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 21. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 23. Januar 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 2002.

Der Ministerraat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 29. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in den beiden Rechtssachen jeweils einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2319 haben mit am 14. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Januar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. September 2002 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Oktober 2002 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. September 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Oktober 2002

- erschienen

. RÄin B. de Graeuwe *loco* RA D. Putzeys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2319,

. RÄin C. Salhadin *loco* RA J.-L. Jaspard, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache Nr. 2318

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1. Die klagenden Parteien legen dar, jeweils ein Interesse an der Klage zu besitzen. Der erste Kläger sei Arbeiter in einem Wachunternehmen. Die zweite und die dritte klagende Partei seien Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck unter anderem darin bestehe, Personen im Rahmen gleich welcher Tätigkeiten zu kontrollieren und zu überwachen, insbesondere in Getränkeauschänken und Diskotheken. Die vierte klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Ziel, die Interessen der Arbeiter im Wachsektor zu verteidigen. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, durch die von ihnen angefochtene Bestimmung direkt und ungünstig betroffen sein zu können.

A.2. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung von Artikel 9 Nr. 4 *in fine* des Gesetzes vom 10. Juni 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, insofern es, abgesehen von den durch den König festgelegten Bedingungen und Modalitäten, den Wachleuten, einschließlich der selbständig tätigen Führungskräfte von Wachunternehmen, untersage, Trinkgelder oder sonstige Vergütungen von Dritten entgegenzunehmen. Sie sind der Auffassung, daß diese Bestimmung eine Diskriminierung zum Nachteil der darin vorgesehenen Erwerbstätigen im Verhältnis zu anderen Erwerbstätigen, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständige, schaffe, die aufgrund der Gepflogenheiten Trinkgelder und sonstige Vergütungen von Dritten erhielten, insbesondere im Sektor der Hotels, Restaurants und Getränkeausschänken, und die einem solchen Verbot nicht unterlägen.

A.3. Die klagenden Parteien führen an, daß Wachleute, selbst wenn sie keine besonderen Funktionen ausübten, hinsichtlich ihrer Entlohnung mit anderen Kategorien von Erwerbstätigen vergleichbar seien, die teilweise durch Trinkgelder bezahlt würden.

A.4. Sie sind der Auffassung, daß die Ermächtigung des Königs zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten, unter denen Wachleute Trinkgelder entgegennehmen könnten, nicht den sie betreffenden Behandlungsunterschied aufhebe, um so mehr als das Gesetz nicht vorschreibe, daß ein abweichender königlicher Erlaß gefaßt werde.

A.5. Die während der Vorarbeiten erwähnte Begründung sei nach Einschätzung der klagenden Parteien nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt. So werde das angefochtene Verbot die Tätigkeit nicht weniger lukrativ machen, da das Sozialrecht den Arbeitgebern vorschreibe, den Arbeitnehmern gleichwertige Bezüge zu sichern. Der in den Vorarbeiten erwähnte « Portierskrieg » werde nicht dadurch beeinflusst, daß der Lohn in einer anderen Form gezahlt werde. Die Arbeitsverträge würden also aufgrund der Theorie des Unvorhersehbaren neu verhandelt werden müssen. Die Tätigkeit werde ebenso rentabel bleiben, da die finanzielle Belastung einfach vom Kunden auf das Unternehmen verlagert werde, das sie an den Kunden weitergeben werde. Die Maßnahme sei nicht sachdienlich, um die Zielsetzung zu verwirklichen.

A.6. Ferner würde der Arbeitnehmer sich nicht in einer schwächeren Position gegenüber dem Arbeitgeber befinden, da er sein Recht auf Entlohnung behalte.

A.7. « Subtile Betrugsformen » würden ebenfalls nicht durch ein allgemeines Verbot von Trinkgeldern bekämpft, denn eine Verwaltungsstrafe würde nicht stärker davon abhalten, eine Gesetzesübertretung zu begehen als eine strafrechtliche Ahndung, die dies bereits bestrafe. Außerdem müßten Wachleute Bedingungen erfüllen, die ihre moralische Integrität, ihre Selbstbeherrschung und ihre psychologische Stabilität gewährleisten. Wenn sie von mehreren Opfern angeklagt würden, erfüllten sie nicht mehr die Bedingungen zur Ausübung ihres Berufes. Das allgemeine Verbot der Entgegennahme von Trinkgeldern stehe daher nicht im Verhältnis zur Zielsetzung.

A.8. Der Vorwurf der Begünstigung und der Vorzüge für bestimmte Personen sei nicht relevant, da die Situation der Wachleute sich nicht von derjenigen der Beschäftigten im Sektor der Restaurants und Getränkeausschänke unterscheide. Diese Frage betreffe im übrigen nicht die öffentliche Ordnung, denn ihre Rolle beschränke sich strikt auf die Privatsphäre, wobei der Gesetzgeber ausschließe, daß ihnen eine Verantwortung im Bereich der öffentlichen Sicherheit anvertraut werde. Die Gefahr, daß sie im Widerspruch zum öffentlichen Interesse ihre Macht benutzen oder ihre Verantwortung ausübten, bestehe nicht.

A.9. Schließlich bestehe das Risiko, die Nichteinhaltung der Sozialgesetze zu begünstigen, nicht mehr als für andere Berufe, in denen die Erwerbstätigen in Form von Trinkgeldern bezahlt würden. Die angefochtene Maßnahme könne die Arbeitgeber nicht dazu anleiten, die Sozialgesetze einzuhalten.

Standpunkt des Ministerrates

A.10. Der Ministerrat bemerkt, daß der Gesetzgeber durch die Änderungen der Gesetze vom 9. Juni 1999 und vom 10. Juni 2001 einer Verurteilung Belgiens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften habe Folge leisten wollen, da das Gesetz vom 10. April 1990 in gewissen Punkten nicht den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs entsprochen habe. Das Gesetz vom 10. Juni 2001 bezwecke ebenfalls eine Sanierung des Sektors der Personenkontrollen.

A.11. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der erste Kläger, der keinerlei Ausweis besitze und nicht die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen erfülle, seine Tätigkeit seit dem 24. Januar 2002 nicht gesetzlich ausübe, und dies schließe aus, daß er ein ausreichendes Interesse an seiner Klage besitze.

A.12. Die zweite und dritte klagende Partei hätten kein direktes Interesse an ihren Klagen, da nur natürliche Personen, die Kontrolltätigkeiten ausübten, von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten. Da diese klagenden Parteien nicht die erforderliche Genehmigung erhalten hätten, besäßen sie kein aktuelles Interesse an ihrer Klage.

A.13. Die am 1. November 2001 gegründete vierte klagende Partei habe bei der Eingabe ihrer Klage keine Rechtspersönlichkeit besessen, da die Veröffentlichung am 28. Februar 2002 erfolgt sei. Ihr Vereinigungszweck hänge nicht mit dem Wachsektor zusammen. Sie weise nicht nach, daß ihr Vereinigungszweck sich vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheide und daß er tatsächlich verfolgt werde.

A.14. Die Klage sei also in bezug auf die vier klagenden Parteien unzulässig.

A.15. Zur Hauptsache ist der Ministerrat der Auffassung, daß die Wachleute nicht mit anderen Erwerbstätigen des Hotel- und Gaststättensektors vergleichbar seien, und zwar angesichts der besonderen Beschaffenheit ihrer Tätigkeiten. Er hebt hervor, daß das Verbot nicht absolut sei, da der König davon abweichen könne.

A.16. Der Ministerrat zitiert die Vorarbeiten und bemerkt, daß der « Portierskrieg » der öffentlichen Ordnung schade, da das Geben von Trinkgeld ursprünglich eine Handlung der Begünstigung und Bevorzugung gewesen sei, die dem Sicherheitsziel im Wege stehe. Die Erhöhung der Entlohnung im Anschluß an das Trinkgeldverbot werde vom Wachunternehmen bezahlt und werde nicht mehr vom guten Willen der Kunden abhängen, und dies sei das angestrebte Ziel. Die Maßnahme sei also geeignet, die Zielsetzung zu verwirklichen.

A.17. Die Abschaffung der bisweilen hohen und von Dritten bezahlten Trinkgelder werde der Position der Stärke des Portiers gegenüber dem Betreiber des Wachunternehmens ein Ende setzen. Seine höhere Entlohnung werde ihn stärker seinem Arbeitgeber unterwerfen.

A.18. Das Trinkgeldverbot sei ebenfalls sachdienlich, um die Gefahr zu bekämpfen, daß gewisse Portiers den Zugang zu den Betrieben, deren Bewachung ihre Aufgabe sei, von Geldzahlungen abhängig machten. Der Portier könne sich nicht mehr günstiger gegenüber Kunden, wie einer kriminellen Organisation, zeigen, die ihm erhebliche Trinkgelder zahlten, insbesondere um Drogenhandel zu begünstigen.

Nach Einschätzung des Ministerrates bestehe also tatsächlich ein wesentlicher Unterschied zwischen Wachleuten, die über eine Autorität gegenüber der Kundschaft verfügten, und den anderen Erwerbstätigen, die mit Trinkgeldern bezahlt würden.

A.19. Schließlich begünstige das Trinkgeldsystem die Mißachtung der Sozialgesetze gegenüber Erwerbstätigen, die von Dritten ohne Spur der Entlohnung bezahlt würden und häufig nicht im Personalregister eingetragen seien.

Rechtssache Nr. 2319

Standpunkt der klagenden Parteien

A.20. Die klagenden Parteien seien Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die der Auffassung seien, aufgrund ihres jeweiligen Vereinigungszwecks, der insbesondere in der Verteidigung der Interessen von Unternehmen bestehe, die Sicherheitssysteme lieferten, hätten sie ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die insbesondere bezwecke, diese Tätigkeiten zu regeln.

A.21. Sie leiten einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes in Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste eine Änderung einführe, die es künftig jeder nicht vom Innenminister zugelassenen Person verbiete, als Vermittler zwischen einem Kunden und einem

Wachunternehmen aufzutreten, was bedeute, daß man die Tätigkeit, als Subunternehmer für die von Wachunternehmen erbrachte Dienstleistung aufzutreten, verbiete, obwohl sie bisher darauf zurückgriffen, um ihre Kundschaft zu binden und einen besseren Dienst anzubieten.

A.22. Nach Darlegung der klagenden Parteien habe der Gesetzgeber dies keineswegs beabsichtigt, denn er habe einem Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entsprechen wollen, die bemerkt hätte, daß der ursprüngliche Text von Artikel 2 in dem Sinne zu verstehen gewesen sei, daß die in Belgien durch ein Wachunternehmen ohne Betriebssitz erbrachten Dienstleistungen dem Gesetz nicht unterlägen. Die angefochtene Maßnahme sei daher nicht sachdienlich für die Zielsetzung des Gesetzgebers, denn künftig brauchten Unternehmen, die sich auf Wachdienstleistungen beschränkten, ohne sie anzubieten, nicht mehr zugelassen zu werden. Die Maßnahme sei außerdem unverhältnismäßig, da sie zum Verbot der Inanspruchnahme von Subunternehmen führe.

A.23. Um dem Einwand des Staatsrates zu entsprechen, hätte der Gesetzgeber die Wörter «niemand darf Dienstleistungen eines Wachunternehmens erbringen oder diejenigen eines internen Wachdienstes organisieren» gebrauchen sollen statt der Wörter «niemand darf Dienstleistungen eines Wachunternehmens anbieten».

A.24. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und den Artikeln 2 und 4 sowie Artikel 43 des EG-Vertrags. Indem die angefochtene Bestimmung es Personen oder Unternehmen, die nicht vorher vom Innenminister nach einer Stellungnahme des Justizministers anerkannt worden seien, verbiete, als Subunternehmer für Dienstleistungen eines Wachunternehmens aufzutreten, hindere sie den Verbraucher daran, über eine breite Auswahl für die Erbringung von Dienstleistungen zu verfügen, die ohnehin durch eine vom zuständigen Minister anerkannte oder zugelassene Person erbracht würden. Da das Sicherheitsunternehmen alleine zuständig sei, eine vollständige Alarmanlage einschließlich des Anschlusses an eine Überwachungszentrale zu testen, trage es die Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems. Daher sei es normal, daß der Vertrag für den Anschluß an die Überwachungszentrale, die von einem Wachunternehmen geleitet werde, vom Sicherheitsunternehmen verwaltet werde, so daß der Kunde nur einen Ansprechpartner habe.

A.25. Die angefochtene Maßnahme habe zur Folge, daß nur große multinationale Unternehmen, die sowohl Sicherheits- als auch Wachtätigkeiten ausübten, den Kunden noch einen solchen Dienst anbieten könnten, während kleine Sicherheitsunternehmen dies nicht mehr könnten. Der Wettbewerb werde somit geschwächt, was im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen stehe, dies zum Nachteil der Sicherheitsunternehmen, die nicht über die erforderliche ministerielle Zulassung verfügten, um Dienstleistungen eines Wachunternehmens anzubieten.

A.26. Ebenso könnten ausländische Sicherheitsunternehmen, die nicht über die Zulassung verfügten, um in Belgien eine integrierte Dienstleistung anzubieten, sich dort nicht niederlassen, was auf diskriminierende Weise gegen den Grundsatz des freien Wettbewerbs verstoße, der durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet werde.

Standpunkt des Ministerrates

A.27. Der Ministerrat erinnert an den Ursprung des Gesetzes vom 10. April 1990 und hebt hervor, daß der Gesetzgeber die Wachunternehmen wegen der größeren Gefahr, die sie für die öffentliche Ordnung darstellten, einer strengeren Regelung habe unterwerfen wollen als die Sicherheitsunternehmen, wobei diejenigen, die beide Tätigkeiten ausübten wollten, gleichzeitig eine Zulassung als Wachunternehmen und eine Anerkennung als Sicherheitsunternehmen erhalten müßten.

A.28. Er stelle fest, daß der Text der angefochtenen Bestimmung verfaßt worden sei, um einem Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu entsprechen, die bemerkt hätte, daß der ursprüngliche Text des Gesetzesentwurfs, in dem der Begriff «betreiben» verwendet worden sei, in dem Sinne hätte ausgelegt werden können, daß die in Belgien von einem Wachunternehmen, das dort nicht über einen Betriebssitz verfügte, erbrachten Dienstleistungen dem Gesetz nicht unterlägen. Er sei daher durch den heutigen Text ersetzt worden, nämlich Artikel 4 des Gesetzes, der nicht angefochten werde, nachdem er auf gleiche Weise abgeändert worden sei. Der in Artikel 1 des Gesetzes beschriebene Anwendungsbereich des Gesetzes sei durch das angefochtene Gesetz nicht geändert worden.

A.29. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. April 1990 gehe hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, für jede natürliche oder juristische Person, die Dritten Wachdienstleistungen erbringe, eine Zulassung vorzuschreiben, wobei er ihnen und nicht den Sicherheitsunternehmen die Tätigkeiten habe anvertrauen wollen, die darin bestünden, Dritten Dienstleistungen der Verwaltung von Alarmzentralen zu erbringen. Diese Unternehmen müßten spezifische Bedingungen erfüllen, die anders seien als diejenigen, die den Sicherheitsunternehmen auferlegt würden.

A.30. Der Ministerrat fügt hinzu, daß ein Unternehmen nicht durch den bloßen Umstand, daß es auf einen Subunternehmer zurückgreife, eine Dienstleistung nicht mehr erbringe. Auf der Grundlage des ursprünglichen Artikels 2 § 1 Absatz 1 erbringe ein Unternehmen, das in seinem Namen mit einem Dritten einen Vertrag schließe, der die Lieferung von Dienstleistungen der Verwaltung von Alarmzentralen beinhalte, Wachdienstleistungen, selbst wenn es die Verwaltung der Alarmzentralen nicht selbst ausführe. Es müsse vorher eine Zulassung als Wachunternehmen erhalten.

A.31. Das Gesetz vom 9. Juni 1999 habe Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 hinzugefügt, daß ein Unternehmen sich nicht als Wachunternehmen ausgeben dürfe, wenn es dazu nicht die Zulassung erhalten habe. Folglich müsse nicht nur die Erbringung von Wachdienstleistungen, sondern auch das Anbieten solcher Dienstleistungen, beispielsweise durch Werbung, zugelassen sein. Sicherheitsunternehmen, die in ihrem Namen mit Kunden, bei denen sie ein Alarmsystem installierten, einen Vertrag schlossen, der ebenfalls Wachdienstleistungen (die Verwaltung dieses Alarmsystems) beinhalte, ohne die Zulassung zu haben, würden gegen Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 in der Fassung vor der Abänderung vom 10. Juni 2001 und selbst in der Fassung vor der Abänderung vom 9. Juni 1999 verstoßen.

A.32. Der Ministerrat schlußfolgert, daß der Gesetzgeber, indem er den Begriff «betreiben» durch «anbieten» ersetzt habe, die Tragweite des Gesetzes nicht geändert habe und daß die Klage verspätet sei, da sie in Wirklichkeit darauf ausgerichtet sei, eine Bestimmung für nichtig erklären zu lassen, die im Gesetz vom 10. April 1990 bestanden habe.

A.33. Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß das angefochtene Gesetz die Inanspruchnahme von Subunternehmen nicht grundsätzlich verbiete. Ein Sicherheitsunternehmen, das wünsche, daß seine Kunden leicht Zugang zu einer Dienstleistung der Verwaltung der von ihm installierten Alarmzentrale haben könnten, könne seine Kunden mit einem Wachunternehmen in Verbindung bringen, damit sie einen Vertrag abschließen könnten, in dem es ein Dritter sei. Wenn aber ein Sicherheitsunternehmen sich selbst gegenüber seinen Kunden zur Verwaltung von Alarmzentralen verpflichte, müsse es die ministerielle Zulassung erhalten. Der von den klagenden Parteien angeprangerte Behandlungsunterschied im Verhältnis zu anderen Unternehmen sei gerechtfertigt, da der Sicherheitssektor in erheblicher Weise die Grundrechte und das Privatleben der Bürger beeinträchtigen könne.

A.34. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß der zweite Klagegrund unzulässig sei, da darin nicht beschrieben sei, inwiefern gegen die darin angeführten Bestimmungen verstoßen werde.

A.35. Hilfsweise ficht der Ministerrat alle zur Unterstützung des Klagegrundes angeführten Behauptungen an und hebt hervor, daß 605 Unternehmen, darunter 155 natürliche Personen, über eine Zulassung als Wachunternehmen verfügten, was der These eines Monopols von Multinationalen widerspreche.

A.36. Der Ministerrat fügt hinzu, daß ein Sicherheitsunternehmen Vermittler zwischen seinem Kunden und einem Wachunternehmen sein könne, so daß es die Dienstleistung «persönlich gestalten» könne, und daß die Regelung kein ausländisches Sicherheitsunternehmen daran hindere, sich in Belgien niederzulassen.

A.37. In bezug auf die vorgebliche Einschränkung des Rechtes auf Arbeit sowie der Handels- und Gewerbefreiheit erinnert der Ministerrat daran, daß sie keinen absoluten Wert hätten, und zitiert das Urteil des Hofes Nr. 124/98.

A.38. Äußerst hilfsweise hebt der Ministerrat hervor, daß die Klage sich nur auf Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und nicht auf Artikel 4 des Gesetzes beziehe, obwohl die Änderungen daran identisch seien und, falls der erste verfassungswidrig sein sollte, der zweite mit dem gleichen Mangel behaftet wäre.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.39. Die klagenden Parteien bestehen darauf, daß die Verwendung des Wortes «betreiben» im angefochtenen Gesetz zur Folge habe, die Inanspruchnahme von Subunternehmen zu verbieten, während sie in der vorherigen Gesetzgebung erlaubt gewesen sei.

In einem Kommentar zu dem vom Ministerrat eingereichten Schreiben, mit dem I.D. Security eine Strafgebühr auferlegt werde, vertreten sie den Standpunkt, es beweise nichts, da dieses Unternehmen sowohl als Wachunternehmen als auch als Sicherheitsunternehmen aufgetreten sei, obwohl es weder die erforderliche Zulassung noch die erforderliche Anerkennung besessen habe. Seine Verträge hätten nicht vorgesehen, das Auftreten als Subunternehmen für diese beiden Tätigkeiten Drittgesellschaften anzuvertrauen.

A.40. Sie fügen hinzu, daß die Auslegung des Tätigkeitswortes «betreiben» durch den Belgischen Staat nicht die gleiche sei wie diejenige durch den Innenminister in einem Brief vom 22. Mai 2001 an Fedelec, dritte klagende Partei, wonach dieser der Meinung sei, der Begriff beinhalte nicht die Inanspruchnahme von Subunternehmen.

Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff «anbieten» verbiete künftig die Inanspruchnahme von Subunternehmen und ändere wesentlich Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 10. April 1990, was das Interesse der klagenden Parteien, gegen diese Änderung vorzugehen, rechtfertige.

A.41. Die klagenden Parteien wiederholen die Argumente zum ersten Klagegrund und fügen hinzu, daß die Gesetzgebung über den Zugang zum Beruf Generalunternehmer, Unternehmer für die Organisation oder Promotoren von Arbeiten von der Erfüllung dieser Anforderungen befreie, da es ihnen nicht verboten sei, auf ein Subunternehmen zurückzugreifen, das auf Arbeiten spezialisiert sei, die Bestimmungen über den Zugang zum Beruf unterlägen. Sie würden nicht erkennen, aus welchem Grund es für die Dienstleistungen von Wachunternehmen anders sei. Sie führen ebenfalls als Beispiel Arbeiten zum Entfernen von Asbest an, die nur durch zugelassene Unternehmen ausgeführt werden dürften (Artikel 148*decies* 2.5.9 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung), die ihnen aber als Subunternehmen anvertraut werden könnten.

A.42. Ausgehend von den Arbeiten eines Rundtischs, der zur Ausarbeitung einer Gesetzesänderung zusammengekommen sei, stellten sie fest, daß Wirtschaftszwänge und nicht Sicherheitszwänge den Abschluß einer Vereinbarung blockierten.

A.43. Die klagenden Parteien beschreiben ausführlich die Anforderungen, denen die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit eines Wachunternehmens beziehungsweise die erforderliche Anerkennung zum Betreiben eines Sicherheitsunternehmens unterlägen. Sie schlußfolgern daraus, daß nur sehr geringe Unterschiede zwischen diesen Anforderungen bestünden und es folglich keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewandten Mittel und der Zielsetzung gebe.

A.44. In bezug auf den zweiten Klagegrund wiederholen die klagenden Parteien, daß die kleinen Sicherheitsunternehmen in naher Zukunft nicht mehr die Zulassung als Wachdienst erhalten können. Sie stützen sich auf einen Gesetzesentwurf, der von diesen Unternehmen Investitionen in Höhe von 743.630 Euro oder 30.000.000 Franken verlangen würden.

Bei der Prüfung der Liste der vom Innenminister zugelassenen Unternehmen stellten sie fest, daß nur 119 Wachunternehmen für bestimmte, im Gesetz erwähnte Tätigkeiten zugelassen seien, darunter 23 für die Verwaltung von Alarmzentralen, und gelangten schließlich unter Berücksichtigung dessen, daß es bei mehreren Unternehmen um ein und dieselbe Verwaltung handele, zu einer Gesamtzahl von 13 zugelassenen Unternehmen statt der vom Belgischen Staat genannten 605.

Sie sind der Auffassung, daß ein Kunde, der an eine Alarmzentrale angeschlossen werden möchte, sich nicht mehr an seinen Installateur wenden können, wie es bisher der Fall gewesen sei, und daß er sich an eine Multinationale wenden müssen, die ihm ihre Anforderungen auferlegen werde, da kleine Unternehmen keine integrierte Dienstleistung mehr anbieten könnten. Das Verbot, daß gleich welche nicht zugelassene Person nicht mehr als Subunternehmer oder Vermittler für die Dienstleistungen eines Wachunternehmens auftreten könne, stelle folglich eine unverhältnismäßige und diskriminierende Beeinträchtigung der Wirtschafts- und Sozialrechte dar, die durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet würden.

- B -

Rechtssache Nr. 2318

B.1. Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2001 zu Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste hat Artikel 8 dieses Gesetzes einen Paragraphen 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Es ist Wachleuten untersagt, Trinkgelder oder sonstige Vergütungen von Dritten entgegenzunehmen, mit Ausnahme der vom König festgelegten Fälle und Modalitäten. »

B.2. Diese Bestimmung führt einen Behandlungsunterschied zwischen Wachleuten und anderen durch Trinkgeld bezahlten Erwerbstätigen ein. Sie betrifft unmittelbar die Situation der ersten drei klagenden Parteien, die hinlänglich nachgewiesen haben, daß sie ihre jetzigen oder früheren Tätigkeiten tatsächlich im Wachsektor ausgeübt haben. Der Umstand, daß die eine oder andere von ihnen noch nicht alle im neuen Gesetz festgelegten Verwaltungsanforderungen erfüllt, kann ihnen nicht das Interesse entziehen, gegen Bestimmungen vorzugehen, die zur Folge haben, daß die Entlohnungsweise der Wachleute und der Betrag, den künftig die Arbeitgeber zu zahlen haben werden, wesentlich geändert werden.

Da die Klage in bezug auf die ersten drei klagenden Parteien zulässig ist, besteht kein Anlaß zu prüfen, ob die vierte klagende Partei, die sich ihnen in einer gemeinsamen Klageschrift angeschlossen hat, ebenfalls das erforderliche Interesse nachweist.

B.3. Auch wenn die Tätigkeiten von Wachleuten sich von denjenigen anderer, durch Trinkgeld bezahlter Erwerbstätiger unterscheiden, ergibt sich daraus nicht, daß beide Gruppen nicht hinsichtlich der ihnen gezahlten Entlohnung miteinander verglichen werden könnten.

B.4. Die angefochtene Bestimmung wird im Kommentar zu den Artikeln des Gesetzesentwurfs wie folgt gerechtfertigt:

« Im Sektor der Personenkontrolle ist es üblich, daß den Portiers Trinkgeld gegeben wird. Dies führt zu erheblichem Mißbrauch:

- die lukrative Beschaffenheit des Trinkgeldsystems führt zu einem Krieg zwischen Portiers, die ' die Kontrolle an der Tür ' und ' das Trinkgeld ' an sich reißen möchten;

- dies hat eine unerwünschte Machtstellung des Portiers gegenüber dem Betreiber oder dem Wachunternehmen, der beziehungsweise das ihn beschäftigt, zur Folge, so daß es dem Betreiber oder dem Wachunternehmen nicht mehr möglich ist, seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 15 § 1 des Gesetzes korrekt einzuhalten;

- dies schafft subtile Betrugsformen, die rechtlich nur schwer nachzuweisen sind;

- dies führt zu Begünstigung und Bevorteilung;

- schließlich hat dies zur Folge, daß die Sozialgesetze nicht beachtet werden, denn die Portiers sind oft nicht im Personalregister des sie beschäftigenden Unternehmens eingetragen.

Obwohl in gutem Glauben handelnde Unternehmer und ernsthafte Betreiber von Hotels und Gaststätten solche Praktiken nicht tolerieren, kommen diese an zahlreichen Orten vor. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist die Regierung daher der Auffassung, daß Wachleute nicht mehr nach eigenem Ermessen Trinkgelder erhalten und folglich auch nicht mehr verlangen dürfen. Dies darf nur noch in den Fällen und nach den Modalitäten geschehen, die der König festlegt. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1142/001, SS. 13 und 14)

B.5. Die angefochtene Maßnahme beeinträchtigt keinerlei Grundrecht der Personen, auf die sie Anwendung findet, denn sie hindert keineswegs die Wachunternehmen daran, ihre Tätigkeiten auszuüben, und sie entzieht keineswegs den Wachleuten ihr Recht auf Entlohnung, da die klagenden Parteien selbst erklären, die Wachunternehmen müßten den Verlust der Trinkgelder durch eine direkt von ihnen gezahlte Entlohnung ausgleichen, die schließlich auf den Kunden abgewälzt werde.

B.6. Wenn der Gesetzgeber, ohne irgendein Grundrecht zu beeinträchtigen, Bestimmungen annimmt, die die Modalitäten der Entlohnung von Erwerbstätigen in einem Sektor ändern, wo er festgestellt hat, daß das bestehende Entlohnungssystem zu « erheblichen Mißbräuchen » führt, kann der Hof nur die Entscheidung des Gesetzgebers mißbilligen, wenn sich herausstellt, daß ein eindeutiger Beurteilungsfehler vorliegt.

B.7. Es ist nicht eindeutig unvernünftig, die unter B.4 beschriebenen Mißbräuche auf das Trinkgeldsystem zurückzuführen und davon auszugehen, daß die Abschaffung dieses Systems sie einschränken kann. Indem der Gesetzgeber den direkten wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Wachleuten und den Kunden aufgehoben hat, ergreift er, wobei er « den Kampf gegen die Portiersmafia und die Begünstigungen » fortsetzen möchte (*Parl. Dok.*, Kammer,

2000-2001, Dok. 50 1142/004, S. 6), eine sachdienliche Maßnahme in einem Sektor, in dem die Praxis von Trinkgeldern einen gewissen illegalen Handel begünstigen kann. Das Trinkgeldverbot wird sich zwar auf die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern auswirken, doch es erweist sich nicht, daß es diese derart verändern könnte, daß die Maßnahme über das hinausgehen würde, was notwendig ist, um den Mißbrauch zu beenden.

B.8. Folglich ist der Behandlungsunterschied durch objektive Unterschiede zwischen den Wachunternehmen und den anderen Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer durch Trinkgelder bezahlt werden, gerechtfertigt und entbehrt das zur Beendigung des festgestellten Mißbrauchs angewandte Mittel nicht einer Sachdienlichkeit, da es nicht unverhältnismäßig zur Zielsetzung ist.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

Rechtssache Nr. 2319

B.10. Vor der Abänderung durch das angefochtene Gesetz lautete Artikel 2 § 1 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 10. April 1990:

«Niemand darf ein Wachunternehmen betreiben oder einen internen Wachdienst organisieren oder sich als solches beziehungsweise solcher bekannt machen, ohne dafür die vorherige, nach Stellungnahme des Ministers der Justiz erteilte Genehmigung des Ministers des Innern erhalten zu haben. »

Im Gesetzesvorentwurf, der zu dem angefochtenen Gesetz vom 10. Juni 2001 eingeführt hat, war vorgesehen, einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

« Wenn der Antragsteller nicht über einen Betriebssitz in Belgien verfügt, berücksichtigt der Innenminister bei der Beurteilung des Zulassungsantrags die Garantien, die im Rahmen der gesetzlichen und geregelten Ausübung der betreffenden Wachtätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geboten werden. »

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkte zu dieser Bestimmung,

« [...] daß die Wachunternehmen oder die internen Wachdienste, die keinen Betriebsitz in Belgien besitzen, dort aber eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben möchten, die Zulassung des Innenministers erhalten müssen.

Im Entwurf ist erläutert, daß der Innenminister bei der Beurteilung des Zulassungsantrags die Garantien, die im Rahmen der gesetzlichen und geregelten Ausübung der betreffenden Wachtätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geboten werden, berücksichtigt.

Diese Erläuterung scheint auszureichen, um die Anforderungen des europäischen Rechts zu erfüllen. Wenn ein im Ausland niedergelassener Dienstleistungserbringer eine vom Niederlassungsstaat ausgestellte Genehmigung besitzt, hindert dies nicht den Staat, auf dessen Gebiet die Dienstleistung erfolgt, eine Zulassung vorzuschreiben, wenn dieser Staat ' die Nachweise und Sicherheiten berücksichtigt, die der Leistungserbringer bereits für die Ausübung seiner Tätigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung beigebracht hat ' (Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1981, Rechtssache 279/80, Webb, Slg., S. 3327). Bei der Beurteilung dieser Nachweise und Sicherheiten prüft der Innenminister nicht, ob sie absolut identisch mit den belgischen Nachweisen und Sicherheiten sind, sondern ob sie vergleichbar sind. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, Dok. 50 1142/001, SS. 30 und 31).

In der Fußnote (5) ihres Gutachtens hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates jedoch folgende Bemerkung angeführt:

« Keine Bestimmung sieht ausdrücklich die Notwendigkeit vor, eine Zulassung des Innenministers zu erhalten, um eine Wachtätigkeit in Belgien auszuüben, wenn man dort nicht über einen Betriebsitz verfügt. Artikel 2 § 1 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 10. April 1990 sieht nämlich nur die Fälle vor, ein Wachunternehmen zu betreiben, einen internen Wachdienst zu organisieren oder sich als solches auszugeben. Bei einem Wachunternehmen, das nicht über einen Betriebsitz in Belgien verfügt, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß es dort ein Wachunternehmen oder einen internen Wachdienst organisiert. Der Umstand, sich als Wachunternehmen auszugeben, betrifft nur die Werbung. Die gleiche Bemerkung gilt für Artikel 4 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 10. April 1990. » (ebenda)

Diese Bemerkung führte zu einer Änderung von Artikel 2 § 1 Absatz 1, die wie folgt gerechtfertigt wurde:

« In seinem Gutachten hat der Staatsrat zu Recht bemerkt, daß der jetzige Wortlaut von Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes in dem Sinne ausgelegt werden könnte, daß die in Belgien von einem Wachunternehmen, das nicht über einen Betriebsitz in unserem Land verfügt, erbrachten Dienstleistungen nicht dem Gesetz unterliegen. Dies war aber nie die Absicht des Gesetzgebers. Um jegliches Mißverständnis zu verhindern, wird der Text dieser Bestimmung aus diesem Grund so abgeändert, daß der Begriff ' betreiben ' vermieden wird. »

Diese Absicht hat ihren Niederschlag in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2001 gefunden, der Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1990 unter anderem wie folgt abändert:

« In § 1 Absatz 1 werden die Wörter 'Niemand darf ein Wachunternehmen betreiben oder einen internen Wachdienst organisieren' ersetzt durch die Wörter 'Niemand darf Dienstleistungen eines Wachunternehmens anbieten oder diejenigen eines internen Wachdienstes organisieren'. »

B.11. Die klagenden Parteien führen an, diese Bestimmung habe die Tragweite von Artikel 2 § 1 Absatz 1 wesentlich geändert. Während nach ihrer Darstellung vor dieser Änderung die Zulassung nur erforderlich gewesen sei, wenn das Unternehmen selbst die Wachdienste betrieben habe, werde die Zulassung künftig selbst dann verlangt, wenn ein Unternehmen sich darauf beschränke, als Vermittler zwischen einem Kunden und einem Wachunternehmen aufzutreten. Folglich könne ein Sicherheitsunternehmen, das nur die durch Artikel 4 des Gesetzes vorgeschriebene Zulassung des Innenministers erhalten müsse, Wachdienstleistungen nur dann an ein Subunternehmen vergeben, wenn dieses über die durch Artikel 2 des Gesetzes vorgeschriebene Zulassung für diese Dienstleistung verfüge. Somit werde eine Praxis beendet, bei der die anerkannten Sicherheitsunternehmen in ihren Verträgen Dienstleistungen einer Alarmzentrale angeboten hätten, deren Tätigkeit durch Artikel 1 § 1 Nr. 4 des Gesetzes in diejenigen der Wachunternehmen eingeordnet worden sei. Zum Nachweis des Bestehens dieser Praxis stützen die klagenden Parteien sich insbesondere auf einen Brief vom 22. Mai 2001 des Innenministers an die dritte klagende Partei, in dem er in bezug auf Wachdienstleistungen eingeräumt habe, daß ein Sicherheitsunternehmen sie seiner Kundschaft anbieten könne, vorausgesetzt, es vergebe sie an ein zugelassenes Subunternehmen.

B.12. Der Ministerrat stellt diese Auslegung in Abrede. Er führt an, das angefochtene Gesetz habe diesbezüglich nichts geändert und folglich habe von Anfang an, das heißt seit dem Gesetz vom 10. April 1990, ein Unternehmen, das mit einem Dritten einen Vertrag abgeschlossen habe, der sich auf die Lieferung von Dienstleistungen der Verwaltung von Alarmzentralen bezogen habe, die erforderliche Zulassung erhalten müssen, auch wenn es nicht selbst die Verwaltung der Alarmzentralen ausgeführt habe.

Er bemerkt, daß Artikel 2 § 1 durch das Gesetz vom 9. Juni 1999 abgeändert worden sei, der hinzugefügt habe, daß ein Unternehmen sich nicht als Wachunternehmen ausgeben dürfe, wenn es keine Zulassung in diesem Sinne erhalten habe. Er schlußfolgert, daß nicht nur die Lieferung

von Wachdienstleistungen, sondern auch das Anbieten solcher Dienstleistungen zugelassen sein müsse. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Juni 1999 hieß es: « Nicht nur die Ausübung von Wachdienstleistungen durch nicht zugelassene Unternehmen ist verboten, sondern gleichzeitig jegliche Werbung für diese Tätigkeiten, die von einem nicht zugelassenen Unternehmen ausgeht ».

B.13.1. Zur Prüfung der dem Hof unterbreiteten Nichtigkeitsklage ist es belanglos, diese Kontroverse zu schlichten.

Gleich, ob das Verbot der Inanspruchnahme von Subunternehmen, über das die klagenden Parteien sich beklagen, durch das angefochtene Gesetz vom 10. Juni 2001 eingeführt oder durch dieses Gesetz bestätigt worden ist, in beiden Thesen drückt es eine Absicht zum gesetzgeberischen Handeln aus, für die der Hof prüfen muß, ob sie nicht zu einer diskriminierenden Bestimmung geführt hat.

B.13.2. Es obliegt also dem Hof, ohne daß er sich zu der unter B.11 und B.12 zusammengefaßten Kontroverse äußern muß, zu beurteilen, ob der Gesetzgeber, indem er verboten hat, daß ein nicht zugelassenes Unternehmen einen Vertrag über eine Wachtätigkeit schließen kann, während es die Absicht hat, diese Tätigkeit einem zugelassenen Subunternehmen zu übertragen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den im zweiten Klagegrund angeführten Bestimmungen, verstoßen hat.

B.14. Zwischen Wachunternehmen und den anderen Unternehmen besteht ein Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht.

Wie aus der Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 10. April 1990 hervorgeht, üben Wachunternehmen nicht nur Wirtschaftstätigkeiten aus, sondern sie nehmen Eingriffe vor, die in einem engen Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung stehen. Der Gesetzgeber glaubte, eine spezifische und restriktive Regelung annehmen zu müssen mit dem Ziel, nicht eine Expansion dieser Unternehmen zu fördern oder ihnen einen amtlichen Status zu verleihen, sondern im Gegenteil eine strenge Kontrolle ihrer Tätigkeit zu organisieren und deren Wachstum zu begrenzen, da die öffentliche Hand als erste für die Wahrung der öffentlichen Ordnung

verantwortlich bleiben müsse (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 775-1, SS. 1, 2 und 4; Nr. 775-2, S. 4).

Die Tätigkeit der Wach- und Sicherheitsunternehmen würde, auch wenn sie nicht mit der Anwendung von Gewalt einherginge, zumindest teilweise in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29. Juli 1934 über das Verbot von Privatmilizen fallen, wenn Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. April 1990 hinzugefügt worden ist, nicht besagen würde, daß das Verbot nicht auf die in dem besagten Gesetz vorgesehenen Wachunternehmen und Sicherheitsunternehmen Anwendung finde. Diese Ausnahme ist durch Bemühen zu erklären, nicht für diese Unternehmen das grundsätzliche Verbot, das im Gesetz über die Privatmilizen enthalten ist, aufzuheben, sondern ihnen spezifische Einschränkungen aufzuerlegen.

Schließlich geht aus der Formulierung des Gesetzes vom 10. April 1990 sowie aus seiner Auslegung durch die Verwaltungsabteilung des Staatsrates hervor, daß es nicht genügt, die objektiven Bedingungen des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu erfüllen, damit ein Recht des Antragstellers entsteht, die vorherige Zulassung des Innenministers zu erhalten, da dieser je nach Opportunität eine Ermessensbefugnis erhält.

B.15. Aus diesen Elementen ergibt sich, daß Wachunternehmen sich in einer wesentlich anderen Situation befinden als andere Wirtschaftsteilnehmer, denen es erlaubt ist, Dienstleistungen anzubieten, selbst wenn sie nicht selbst die Erfordernisse für den Zugang zum Beruf erfüllen oder nicht über die durch die Allgemeine Arbeitsschutzordnung vorgeschriebene Anerkennung verfügen.

B.16. Indem der Gesetzgeber verlangt, daß die Unternehmen im Besitz der erforderlichen Zulassung sind, sowohl um selbst Wachdienstleistungen zu erbringen, als auch um sie ihrer Kundschaft anzubieten, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu den unter B.14 zusammengefaßten Zielen steht. Der Hof würde seine Zuständigkeit überschreiten, wenn er an die Stelle des Gesetzgebers treten würde, um zu entscheiden, in welcher Weise es opportun wäre, eine Tätigkeit zu organisieren, die er restriktiv zulassen möchte, indem er ihre Expansion bremst.

B.17. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die angefochtene Maßnahme nicht in diskriminierender Weise die wirtschaftlichen und sozialen Rechte begrenzt, die durch Artikel 23 der Verfassung,

durch den allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sowie durch die Artikel 2, 4 und 43 des EG-Vertrags gewährleistet werden.

B.18. Die von den klagenden Parteien bemängelten Einschränkungen sind, wie unter B.14 in Erinnerung gerufen wurde, in einem Bereich anzusiedeln, der bereits weitgehend den Freiheiten des Unternehmertums und der Arbeit entzogen wurde durch ein grundsätzliches Verbot, dessen Verfassungsmäßigkeit nicht angefochten wird und das nicht Anlaß zur Kritik zu geben scheint, vorausgesetzt, die Auslegung von Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1934 bleibt in den durch die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung verlangten Grenzen. Sie dienen dazu, die Freiheit vor Gefahren zu schützen, die mit der Tätigkeit der Wachunternehmen verbunden sein können, und sie dürfen nicht so angesehen werden, als würden sie in übertriebener Weise die Freiheit der Arbeit, des Handels und des Gewerbes einschränken.

B.19. Das bemängelte Verbot könnte zwar Großunternehmen begünstigen, insbesondere Multinationale, die durch ihre Größe sowohl Sicherheits- als auch Wachtätigkeiten anbieten können, doch es geht nicht so weit, daß es ihnen ein faktisches Monopol gewähren würde.

Sicherheitsunternehmen können nämlich weiterhin als Vermittler zwischen Kunde und Wachunternehmen auftreten, und es wird lediglich das Verbot auferlegt, sich selbst zu einer Tätigkeit zu verpflichten, für deren Ausübung sie nicht die Zulassung besitzen.

B.20. Die Kritik bezüglich der geringen Unterschiede, die heute bestehen zwischen den Bedingungen, die zu erfüllen sind, um die Zulassung zur Ausführung von Wachdienstleistungen zu erhalten, und denjenigen, die zu erfüllen sind, um als Sicherheitsunternehmen anerkannt zu werden, bezieht sich auf die Art und Weise, wie das Gesetz ausgeführt wird, und liegt nicht in der Zuständigkeit des Hofes.

B.21. Schließlich ist nicht ersichtlich, daß die angefochtene Bestimmung diskriminierende Folgen haben könnte, die so weit gehen würden, daß sie ausländische Unternehmen daran hindern würde, sich in Belgien niederzulassen, denn diese müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie die belgischen Unternehmen.

B.22. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Klagegründe unbegründet sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior